



ELEKTRONISCHER BRIEF

An alle
Grundschulen und
Grund- und Realschulen plus

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

23.04.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
9413B		Thomas Reviol	06131 16-5753
Bitte immer angeben!		thomas.reviol@bm.rlp.de	06131 16-4553

Konkretisierende Hinweise zur stufenweisen Schulöffnung

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte,

mit Schreiben vom 16. April 2020 wurden Sie über die Eckpunkte der stufenweisen Schulöffnung nach den Osterferien informiert und am 21. April 2020 wurde Ihnen der Hygieneplan übersandt. Wie bereits angekündigt, erhalten Sie mit diesem Schreiben konkretisierende Hinweise und Vorgaben für die Grundschulen.

1. Grundsätzliches

Die erste Stufe der Schulöffnung sieht einen Beginn des Präsenzunterrichts für alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4 an Grundschulen und organisatorisch verbundenen Grund- und Realschulen plus sowie Grund- und Hauptschulen vor. Der Präsenzunterricht startet am 4. Mai 2020 für die erste Lerngruppe der 4. Klasse und am 11. Mai 2020 für die zweite Lerngruppe der 4. Klassen.

Parallel dazu werden die pädagogischen Angebote für das häusliche Lernen für alle anderen Klassen sowie für die Viertklässlerinnen und Viertklässler, die aus persönlichen Gründen nicht an der Präsenzbeschulung teilnehmen können, fortgesetzt. Ebenso findet die Notbetreuung weiterhin statt. Die Notbetreuung soll sich grundsätzlich auf den Zeitraum der regulären Unterrichtszeit der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler erstrecken. Dies schließt in Ganztagschulen auch den Nachmittag mit ein. Beim Zugang von Schülerinnen und Schülern zur Notbetreuung soll neben der Orientierung an sogenannten systemwichtigen Beschäftigungsbereichen auf die Bedürfnisse von berufstätigen Eltern angesichts der wieder anlaufenden Wirtschaft Rücksicht genommen werden. Auch Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf sollen die Möglichkeit erhalten, die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen. Grundsätzlich gilt: Wer keine Kinderbetreuung organisieren



kann, aber dringend eine braucht, kann von der Notbetreuung Gebrauch machen. Die Eltern sollen dabei verantwortlich handeln. Sollten die Zahlen der Notbetreuung zu stark steigen, muss ggf. nachgesteuert werden.

Bis zum 30. April 2020 ist eine vorbereitende Dienstbesprechung mit Bekanntgabe der Regularien und Verfahrensweisen vorzugsweise in digitaler Form durchzuführen. Bei einer Präsenzdienstbesprechung ist der Sicherheitsabstand zwingend einzuhalten. Insbesondere die Hygiene- und Abstandsregelungen sind in der Dienstbesprechung intensiv zu erörtern. Erklärvideos, die im Unterricht zur Darstellung und Einübung der wichtigsten Hygieneregeln eingesetzt werden können, finden Sie unter <https://www.bzga.de>.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den bereits versandten „Hygieneplan Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

Ich bitte Sie, diese Dienstbesprechung auch dafür zu nutzen, verbindliche Absprachen für die Bereitstellung pädagogischer Angebote für das Lernen zuhause zu treffen. Zur Sicherung der Qualität des Lernens zuhause, insbesondere in Hinblick auf den Umfang der erteilten Lernaufgaben, ist es notwendig, für jede Klasse eine verantwortliche Lehrkraft zu benennen, die die Koordination übernimmt. Zudem bitte ich Sie, für die Phasen, in denen die Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, eine Liste zu erstellen, aus der hervorgeht, welche Lehrkraft wann über welches Medium (z.B. telefonisch, per E-Mail oder auf Plattformen) für die Schülerinnen und Schüler sowie Eltern erreichbar ist. Ich möchte Sie nochmals darauf hinweisen, dass bei der schrittweisen Schulöffnung die Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht die Gelegenheit haben, ohne Leistungsdruck das zuhause Gelernte zu zeigen, aber auch Fragen zu stellen und Inhalte nochmals zu vertiefen. Von daher bitte ich auch darauf zu achten, dass Leistungsnachweise erst nach einer angemessenen Zeit des Präsenzunterrichts erfolgen können.

2. Schulorganisatorische Maßnahmen

Die Klassenräume für die Präsenzbeschulung sind so herzurichten, dass zur Vermeidung der Übertragung des Virus durch Tröpfcheninfektion ein Sitzabstand der anwesenden Personen (Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und ggf. pädagogische Fachkräfte) von 1,5 m zueinander gewährleistet ist. Integrationshelferinnen und -helfer sind gemäß § 1 Abs. 3 der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in Bezug auf die von Ihnen betreuten Schülerinnen und Schüler von diesem Distanzgebot ausgenommen.

Hierbei gilt ein Richtwert von in der Regel maximal 15 Schülerinnen und Schülern in einem Raum.

Dieser Richtwert kann nur dann ausnahmsweise geringfügig überschritten werden, wenn die Größe des Klassenraumes eine Sitzordnung im 1,5 m-Abstand der anwesenden Personen zulässt.

Der Unterrichtsbeginn und das Unterrichtsende sollen zeitversetzt erfolgen. Es ist eine Gleitzeit und eine Kernzeit auszuweisen z.B.: 8 bis 9 Uhr Kommen, 9 bis 12 Uhr Kernzeit, 12 bis 13 Uhr Gehen. Durch diese Maßnahme kann die Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5 m beim Betreten und Verlassen der Grundschule (Engstellen Türen beachten!) besser gewährleistet werden. Die Schülerbeförderung mit Schulbussen ist je nach örtlichen Gegebenheiten besonders zu beachten.

Für das Bringen und Abholen der Schülerinnen und Schüler durch die Eltern und Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn Regelungen zu treffen und zu kommunizieren, die das Infektionsrisiko minimieren (Betretungsverbot des Schulgeländes, Versammlungsverbot vor dem Schulgelände, ggf. Aufforderung an die Eltern, die Kinder nicht mit dem Auto zu bringen bzw. zu Fuß kommen zu lassen). Rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn am 4. Mai 2020 sind Regeln für zeitversetzte Hofpausen zu erarbeiten, die gewährleisten, dass die Abstandsbestimmungen auch in den Pausen eingehalten werden. Kontaktspele sind nicht erlaubt. Es wird empfohlen eine pädagogische Pause durchzuführen; d.h. eine Lehrkraft oder pädagogische Fachkraft gestaltet die Hofpause mit jeweils einer Lerngruppe, z.B. durch Bewegungsübungen mit Sicherheitsabstand.

Während der Pausen soll von den Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern ein Mund-Nasenschutz getragen werden.

Zudem ist vor Unterrichtsbeginn am 4. Mai 2020 ein Gebäudenutzungsplan zu erstellen (Ausweisung und Beschilderung separater Ein- und Ausgänge, Sperrung nicht benötigter Räume und Trakte, Ausweisung verbindlicher Laufwege zur Vermeidung von Wegkreuzungen z.B. durch gut sichtbare und einheitliche Markierungen auf dem Boden; Offenhalten von Türen zur Vermeidung von Schmierinfektionen usw.).

3. Unterrichtsorganisatorische Maßnahmen

Bei Klassen die aufgrund der o.g. Vorgaben (i. d. R. maximal 15 Schülerinnen und Schüler pro Lerngruppe) geteilt werden müssen, findet für jede Teilgruppe der Präsenzunterricht wöchentlich im Wechsel mit Lernphasen zu Hause statt; d.h. eine Teilgruppe startet am 4. Mai mit dem Präsenzunterricht, während die andere Teilgruppe zu Hause lernt. In der Woche darauf (Woche ab dem 11.05.2020) wird dann gewechselt. Schülerinnen und Schüler, die auf eine Notbetreuung angewiesen sind, können in den Wochen der häuslichen Lernphasen an der Notbetreuung teilnehmen.

Bei Einvernehmen zwischen Schulleitung, Schulelternbeirat und soweit erforderlich dem Träger der Schülerbeförderung kann auch ein anderes Organisationsmodell des wechselnden Präsenzunterrichts gewählt werden. Dieses bedarf der Zustimmung der Schulbehörde.

Klassen mit bis zu 15 Schülerinnen und Schülern oder - soweit die Raumsituation dies zulässt - auch geringfügig größere Klassen können abweichend hiervon durchgängig Präsenzunterricht erhalten.

Zu Beginn des Präsenzunterrichts steht die Aufarbeitung der Krisensituation und ein gezieltes Training der Hygienevorschriften im Vordergrund. Hierzu ist von jeder Schule ein einheitliches inhaltliches Unterrichtskonzept unter Beachtung des „Hygieneplans Corona“ zu erstellen.

Danach findet der Unterricht der jeweiligen Teilgruppen so regulär wie möglich nach dem Stundenplan der Klasse, aber ausschließlich im Klassenverband statt. Kurse, bei denen eine Durchmischung von (Parallel-) Klassen erfolgt (z.B. im konfessionellen Religions- bzw. Ethikunterricht, Förderunterricht) sowie AGs sind derzeit nicht möglich.

Kooperative Lernformen wie z.B. Partner- und Gruppenarbeit sind im Unterricht nicht möglich. Durchführbar sind unterschiedliche Methoden und Sozialformen, sofern die



Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m Berücksichtigung findet (z.B. Stationenlernen, wenn an den entsprechend weit voneinander entfernten Stationen einzeln gelernt wird).

Sportunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes derzeit ebenfalls nicht stattfinden. Die für Schülerinnen und Schüler der Grundschule so wichtige Bewegung findet daher als Bewegungszeit unter Beachtung des Distanzgebots im Klassenraum und in den Pausen statt; Kontaktspiele sind hierbei nicht erlaubt.

Die Lehrkräfte werden gebeten, für ausreichende und über den Schulvormittag verteilte Bewegungszeit unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen zu sorgen.

Für die Lernphasen zu Hause erhalten die Schülerinnen und Schüler gegen Ende einer jeden Präsenzwoche einen Wochenplan mit Übungen zur Vertiefung des in der Präsenzwoche erarbeiteten Lernstoffs. Dieser Wochenplan ist in der Präsenzphase mit den Schülerinnen und Schülern zu besprechen.

Wie bereits bei der häuslichen Lernzeit vor den Osterferien ist darauf zu achten, dass die Aufgaben vor allen Dingen vom zeitlichen Umfang und von den inhaltlichen Anforderungen her vom Kind alleine zu bewältigen sind.

4. Einsatz von Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften

Der Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte ist so zu organisieren, dass der Präsenzunterricht in der Regel vollständig durch die Klassenlehrkraft erteilt wird. Wenn das Unterrichtsdeputat der Klassenlehrkraft nicht ausreicht, kann der Unterricht durch andere Lehrkräfte erteilt werden. Hier ist nach Möglichkeit auf stabile Zuordnungen zu einzelnen Klassen zu achten, um die Entstehung von Infektionsketten zu reduzieren.

Die übrigen Lehrkräfte organisieren weiterhin die Lernphasen zu Hause für ihre Klassen bzw. sind in der Notbetreuung eingesetzt.

Lehrkräfte ab 60 Jahren können auf freiwilliger Basis im Präsenzunterricht in der Schule eingesetzt werden. Lehrkräfte unter 60 Jahren, die an einer risikoerhöhenden Vorerkrankung im Sinne der vom Robert-Koch-Institut benannten Risikogruppen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) leiden und sich daher außer Stande sehen, im Präsenzunterricht eingesetzt zu werden, benötigen hierfür ein Attest eines niedergelassenen Arztes; dieses Attest ist der Schulleitung vorzulegen. Das Gleiche gilt, wenn nicht die Lehrkraft selbst, sondern ein im gleichen Haushalt lebendes Familienmitglied an einer solchen Erkrankung leidet. Schwangerschaft ist ausweislich der genannten Aufstellung nicht mit einem erhöhten Risiko verbunden. Wenn sich aber gleichwohl schwangere Lehrerinnen aus Sorge um die eigene oder die Gesundheit des ungeborenen Kindes außer Stande sehen, im Präsenzunterricht eingesetzt zu werden, dann sollen Schulleitungen hierauf nicht bestehen.

5. Leistungsbeurteilung und Leistungsbewertung

Zu den Grundsätzen der schulrechtlichen Fragestellungen zu Abschlüssen, Zeugnissen und zum Aufsteigen in die nächste Klassenstufe im Zuge der Schulschließungen verweise ich auf das Schreiben des Ministeriums für Bildung vom 3. April 2020, in dem unter Punkt „B. Aufnahme des regulären Schulbetriebs zu einem späteren Zeitpunkt“ die nun geltenden Regelungen dargelegt sind. Nur wenn in einer Schule keine Teilgruppen gebildet werden müssen und für alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4 ab dem 4. Mai 2020 der Präsenzunterricht beginnt, gilt Punkt „A. Aufnahme



des regulären Schulbetriebs bis spätestens 04.05.2020“ des Schreibens vom 3. April 2020.

6. Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an die Hygiene- und Abstandsregelungen halten können

Bei Schülerinnen und Schülern, die sich nicht an die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen halten, liegt ein Verstoß gegen die Ordnung in der Schule i. S. v. § 54 GSchO vor. Als erzieherische Einwirkung gem. § 55 Abs. 1 GSchO sollte zunächst eine Ermahnung ausgesprochen werden. Wird dieser Ermahnung nicht Folge geleistet, kann eine Untersagung der Teilnahme am Unterricht oder ein Ausschluss von der Schule auf Zeit erfolgen. Gem. § 57 Abs. 4 und § 58 Abs. 8 GSchO können diese Maßnahmen auch vorläufig durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ausgesprochen werden.

7. Abschließende Hinweise

In der Anlage erhalten Sie eine Checkliste zu Ihrer Unterstützung bei der Umsetzung der nun notwendigen Maßnahmen.

In einem weiteren Schreiben werden Sie zudem Hinweise und Informationen zur Ganztagschule, zur betreuenden Grundschule sowie zum inklusiven Unterricht erhalten.

Ihre zuständige Schulaufsichtsbeamtin bzw. Ihr zuständiger Schulaufsichtsbeamter unterstützt Sie gerne bei der Umsetzung der nun notwendigen Maßnahmen und bei allen weiteren Fragen hierzu.

Wichtig ist mir noch einmal darauf hinzuweisen, dass wir uns alle in einem sehr dynamischen Prozess befinden, der ggfs. kurzfristige Anpassungen erfordert.

Mir ist sehr bewusst, dass die schrittweise Öffnung der Schulen einerseits ein dringliches Anliegen ist und andererseits den Schulleitungen und Lehrkräften viel Einsatz und viel Kreativität in der Umsetzung abverlangt. Immer sind die Erfordernisse des Infektionsschutzes und die pädagogischen Bedarfe gegeneinander abzuwägen. Deshalb kann auch nicht sofort festgelegt werden, wie und wann weitere Öffnungsschritte folgen.

Ich danke Ihnen für Ihre engagierte Mitarbeit bei allen Maßnahmen in der Zeit der Schulschließung und bin sicher, dass ich auch bei der herausfordernden Aufgabe, die die stufenweise Öffnung der Schulen darstellt, auf Ihren Einsatz zählen kann. Auch hierfür meinen herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Elke Schott